

Satzungsänderungen für die

**Dersim Gemeinde in Deutschland
zur Förderung der Kultur, Sprache und Geschichte e.V.**

Satzung vom 8. Juni 1996

Die Änderungen/Ergänzungen/Neuformulierungen werden nachfolgend *fett/kursiv* geschrieben.

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen *Dersim Gemeinde Köln e.V.*
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel / Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein *verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.*
- 2.2. *Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Integration von Migrantinnen und Migrantin in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland durch geeignete Angebote aus dem Bereich der Wohlfahrtspflege.*

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Sozialberatung, Altenarbeit, Jugendarbeit, Kinderarbeit, Bildungs- und Kulturarbeit sowie interkulturelles Lernen zwischen MigrantInnen aus der Region Dersim, Deutschen und Nicht-Deutschen.
- 2.3 *Darüber hinaus fördert und unterstützt der Verein auch Maßnahmen in Bereichen wie Kultur, Sprache, Bildung, Gesundheit und Sport.*
- 2.4. Der Verein kann Stipendien vergeben.
- 2.5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.7. *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.*
- 2.8. Es darf kein Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Ein Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß, *Verlust der Rechtsfähigkeit* oder Tod des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muß durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluß zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höher der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahrs mit dem Eintritt fällig. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Beiräte

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer/In
- bis zu drei Besitzern des Verein

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Vereinskassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden von einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zur Neuwahl im Amt. Bei andauernde Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandsschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. **Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen und vom Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied zuunterzeichnen.** Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht Öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Beirat

Der Beirat, der aus bis zu 8 Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstands in jeglicher Weise unterstützen. Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandsschaft mit einer ebenfalls zweijährigen Dauer berufen. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluß des Vorstands notwendig. Auf Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand die Gründe für die Berufung eines Beiratsmitglieds darzulegen und die Genehmigung der Mitgliederhauptversammlung für die Berufung/Abberufung eines Beiratsmitglieds einzuholen.

10 § Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederhauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entgegennahme der Jahresberichte, die Entlastung des Vorstands, Beratung und Beschlußfassung über Anträge zuständig. **Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins**

erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind Aktive, Passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglieder sind. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erscheinenden und stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlung sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des

Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erscheinenden Mitglieder. **Über diese Punkte kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn darauf bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Bei Satzungsänderungen ist der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene, neue Satzungstext beizufügen.**

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Über dem Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/In und Protokollführer/In zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand **oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen. Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein.** Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben bei der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu entrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Forschungseinrichtung, die ähnliche Ziele verfolgt und die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Bei Auflösung des Vereins „Dersim Gemeinde Köln e.V.“ fällt das Vermögen an den **Deutschen PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen**

e.V., der das Vermögen im Sinne der Satzung der Dersim Gemeinde Köln e.V. verwenden soll.

§ 13 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 08. Juni 1996 in Köln beschlossen.

Die Satzung tritt am 27. Februar 1999 in Kraft.

Die Gründungsmitglieder bzw. Vorstandsmitglieder

--

--

--

--

--

--

--

--

--